

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Heinrich Prüllage: Von den Kirchspielen Neuenkirchen und Vörden
zur Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Heinrich Prüllage

Von den Kirchspielen Neuenkirchen und Vörden zur Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Das alte Kirchspiel - *Nigenkerken super Dersborg*

Das heutige Gemeindegebiet Neuenkirchen-Vörden war über Jahrhunderte Grenzgebiet zwischen den Fürstbistümern Osnabrück und Münster. Die Bischöfe waren gleichzeitig weltliche Landesherren und kirchliche Oberhirten. Während die kirchliche Oberhoheit des Bischofs von Osnabrück nicht in Frage stand, war die weltliche Landesherrschaft im Raum Damme-Neuenkirchen zwischen Osnabrück und Münster umstritten. Im 12. Jahrhundert trennte der Bischof von Osnabrück den südwestlichen Teil vom Sprengel der alten Taufkirche des Dersagaus in Damme¹ und gründete hier eine neue Pfarrgemeinde. Die Gründungsurkunde ist leider nicht erhalten geblieben. Nach einer alten Überlieferung erfolgte die Gründung im Jahre 1159.² Die älteste noch vorhandene Urkunde, in der Neuenkirchen erwähnt wird, stammt aus dem Jahre 1221.³ Die neue Kirche gab ihrem Standort den Namen: Nigenkerken/Neuenkirchen. Häufig wurde ihm der Zusatz *super Dersborg* oder auch „upper Dersborg“ beigefügt.

Das Kirchspiel umfasste mit den Ansiedlungen (Bauerschaften) Bieste, Grapperhausen, Hörsten, Nellinghof, Wenstrup und dem Bereich Vörden den Kernbereich der heutigen Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Über Jahrhunderte gehörte auch Klein Drehle dazu.⁴ Vörden war zunächst nur ein unbesiedelter Platz in einem unwegsamen sumpfigen Gelände.⁵ Wahrscheinlich waren auch schon die Adels-(Ministerialen-) Sitze Horneburg⁶, Brandewiede⁷ und Erdbrügge⁸ vorhanden. Die Horneburg wurde im 19. Jahrhundert zerstückelt. Brandewiede und Erdbrügge sind Bauernhöfe geworden.

Bei den Bauerschaften handelt es sich ausnahmslos um sehr alte Ansiedlungen. Hörsten, Astrup, Grapperhausen und Wenstrup sind schon in einem Güterregister des Klosters Corvey aufgeführt.⁹ Bieste wurde 1124 in

einer Urkunde genannt,¹⁰ möglicherweise aber auch als *Bieston* schon in einem um 900 errichteten Güterregister des Klosters Werden¹¹ aufgeführt.¹² 1085 wird der Stickeich, ein Ortsteil von Bieste, erwähnt. Bei der Stickeichmühle hatte auch das Freigericht in Bieste seinen Sitz.¹³ Die älteste erhaltene Urkunde, in der Nellinghof genannt wird, stammt aus dem Jahre 1296.¹⁴ Wenn es auch häufig nur eine Frage des Zufalls ist, wann ein Ort erstmals genannt ist und ob die betreffende Urkunde die Jahrhunderte überdauert hat, stellen die Erstnennungen doch Marksteine in der jeweiligen Ortsgeschichte dar und werden von den Bauerschaften des alten Kirchspiels gern zum Anlass für Ortsjubiläen genommen.¹⁵

Vörden wird eigenes Kirchspiel - *Neuenkirchen beym Vörden*

Im 14. Jahrhundert wurde am Rande des Großen Moores (Dievenmoor) durch den Bischof von Osnabrück eine Burg errichtet. Sie diente der Sicherung der nördlichen Bistumsgrenze und des Weges von Osnabrück nach Damme, der bereits von Bischof Benno II von Osnabrück (1068-1088) angelegt worden war. Die Burg lag am östlichen Übergang durch die sumpfigen Aueniederungen. Zur Überwindung des schwierigen Geländes wurde hier an der schmalsten Stelle ein Bohlenweg angelegt. Von daher kommt der - 1341 erstmals erwähnte - Name Vörden.¹⁶

Um die Burg bildete sich eine neue Ansiedlung. Sie wurde vor allem von Bischof Dietrich von Horne¹⁷ als planmäßige Neuschöpfung nachdrücklich gefördert. Durch Freibrief von 1387 und 1391 erteilte er dem Schloss und dem Weichbild *dat begrepen is vor den Vörden*, das Recht eine Wichboldes/Fleckens¹⁸ in Anlehnung an das Osnabrücker Stadtrecht. Die Bürger des Ortes waren damit persönlich frei und hatten Selbstverwaltungsrechte. Im Privileg von 1391 wird erstmalig ein Rat erwähnt. Als Sitz einer Burg wurde Vörden auch Sitz eines Osnabrücker Amtes. Es umfasste neben Vörden die Kirchspiele Damme, Neuenkirchen, Bramsche, Engter und Gehrde.¹⁹ Von Vörden aus wurde auch die Osnabrücker Gerichtsbarkeit ausgeübt. Das fürstliche Halsgericht war für schwere Verbrechen und Vergehen und das Fleckengericht für die niedere Gerichtsbarkeit zuständig. Hatte Neuenkirchen bisher die zusätzliche Bezeichnung „*super dersborg*“ geführt, hieß es nun bald *Neuenkirchen beym Vörden*.

Eine Glanzzeit erlebte Vörden, als hier Gustav Gustavson, der illegitime Sohn des Schwedenkönigs Gustav Adolf, von 1643 bis 1650 als Osnabrücker Landesherr residierte.²⁰ Infolge der Grenzregulierung von 1817

geriet Vörden an den Rand des Amtsbezirks. Der Sitz des Amtes wurde in das säkularisierte Kloster Malgarten verlegt. Aus dem Amt Vörden wurde das *Amt Vörden zu Malgarten*.²¹

Kirchlich blieb Vörden nach der Gründung noch für kurze Zeit der Pfarre in Neuenkirchen zugeordnet. Aber schon 1391 baute Bischof Dietrich hier eine Kapelle und stattete sie mit Pfarrrechten aus.²² 1419 wird auch ein eigener Pfarrer genannt.²³ Spätestens zu diesem Zeitpunkt war die kirchliche Abtrennung von Neuenkirchen erfolgt.

Der Weg von Vörden nach Neuenkirchen war mühsam und nicht immer ungefährlich. Ein anschauliches Bild der damaligen Verhältnisse liefert uns die Gründungsurkunde von 1391,²⁴ in der es heißt: *Unsere Burg und unser fester Platz in Vörden, gelegen unterhalb der Grenze der Pfarrei Neuenkirchen oberhalb der Dersborch, die zu unserem Bezirk gehört, sind von der dortigen Kirche offenbar so weit entfernt, daß die Männer und Frauen, die in oder oberhalb der Burg wohnen, wegen der weiten Entfernung, ferner wegen der Überschwemmungen zur Winterzeit, wegen häufiger räuberischer Überfälle und anderer schwerer Gefahren nicht gut ohne Gefahr für ihr Leben und ihren Besitz zur genannten Kirche kommen können, um dort den Gottesdienst anzuhören und die heiligen Sakramente zu empfangen, ihre Kinder taufen und ihre Toten begraben zu lassen ...* Deshalb hielt es der Bischof, wie in der Urkunde weiter ausgeführt ist, für seine Pflicht, *der Kirche in Vörden Rechte einzuräumen ... zur Ehre Gottes, zur Wahrung der Frömmigkeit, zu Nutz und Frommen der genannten Männer und Frauen unserer Burg und des festen Platzes Vörden.*

Die winterlichen Überschwemmungen des Stickeichs zwischen Vörden und Neuenkirchen dauerten noch bis in die 50er-Jahre des vorigen Jahrhunderts. Allerdings konnte man damals und auch schon lange zuvor zu jeder Jahreszeit trockenen Fußes über gut ausgebaute Straßen von einem Ort zum anderen gelangen. Heute entsteht hier der Niedersachsenpark, ein großes Gewerbegebiet. Von der alten Unwegsamkeit ist nichts mehr zu erkennen und räuberische Überfälle sind nicht mehr zu befürchten.

Hier Osnabrück - dort Münster,
dann Hannover - Oldenburg und
dazwischen die Kirchspiele Neuenkirchen und Vörden
Zwei Landesherren

In geistlicher und weltlicher Hinsicht waren die Kirchspiele geprägt durch gemischte Verhältnisse.²⁵ Die kirchliche Zugehörigkeit zu Osn-



brück war nicht umstritten.²⁶ Beiden Bischöfen standen aber landesherrliche Befugnisse zu.²⁷ Es gab sowohl osnabrücker wie auch münsterische Landesangehörige und in Neuenkirchen als Vertreter der beiden Landesherrschaften auch osnabrücker und münsterische Vögte. Das Osnabrücker Element überwog. Die Einwohner des Kirchspiels Neuenkirchen gehörten zu etwa drei Vierteln nach Osnabrück und zu einem Viertel nach Münster.²⁸ Vörden war dagegen ganz von Osnabrück geprägt. Es bestand keine klare Grenzziehung. Beide Seiten machten das strittige Territorium im Raum Neuenkirchen und Damme für sich geltend und beanspruchten auch eine dementsprechende Grenzziehung.²⁹

*Konfessionelle Konkurrenz -
das Simultaneum in Neuenkirchen und Vörden*

Zur weltlichen Konkurrenz der beiden bischöflichen Landesherren trat später noch die geistliche Konkurrenz der beiden Konfessionen. In Münster hatte sich seit 1613 das katholische Bekenntnis durchgesetzt. In Osnabrück, wozu Neuenkirchen und Vörden kirchlich gehörten, wurde der *konfessionelle Wildwuchs* nicht überwunden. Als 1648 im „Westfälischen Frieden“ u.a. die konfessionellen Verhältnisse neu geordnet wurden, sollte fortan in den Kirchengemeinden dasjenige Bekenntnis auf Dauer gelten, welches dort im „Normaljahr“ 1624 ausgeübt worden war. Für das Bistum Osnabrück wurde außerdem die eigentümliche Regelung getroffen, dass sich jeweils ein katholischer und ein aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg stammender evangelischer Bischof abwechselten. Jedoch hatte der jeweilige Bischof keine geistlichen Befugnisse über die Angehörigen der anderen Konfession.³⁰ Dem damaligen (1648) - katholischen - Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg und dem Hause Braunschweig-Lüneburg wurde aufgegeben, eine ins Einzelne gehende Regelung der konfessionellen Verhältnisse im Bistum Osnabrück zu treffen. Das geschah 1650 durch die „capitulatio perpetua“ (immerwährende Kapitulation). Da aber in Badbergen, Gütersloh, Vörden und Neuenkirchen beym Vörden keine eindeutige Feststellung getroffen werden konnte, welches Bekenntnis dort im Normaljahr zu gelten hatte, wurde für diese Kirchspiele die Einführung eines Simultaneums vereinbart mit der Folge, dass die Kirche den beiden Konfessionen gemeinsam zustand und von ihnen zu getrennten Zeiten genutzt werden konnte. Das Pfarrvermögen und die Einnahmen wurden geteilt. Hinzu kamen weitere Vereinbarungen zu

Abgaben und Stolgebühren. Dabei konnte es z.B. eine Rolle spielen, ob die Betroffenen osnabrücker oder münstersche Landesangehörige waren. Erst über zweihundert Jahre später wurde dieser unerfreuliche Zustand - in Vörden 1858 und in Neuenkirchen 1891 - aufgehoben.³¹

Vergebliche Versuche einer Grenzregulierung

Verschiedene Versuche, eine Grenzregulierung zu erreichen, scheiterten. Allerdings stand man 1730 kurz vor einer Einigung.³² Es waren bereits neue Steine für eine neue Grenze gesetzt worden. Das Kirchspiel Damme wäre geteilt worden. Der nördliche Teil wäre an Münster und der südliche - mit dem Ort Damme - an Osnabrück gefallen. Das Kirchspiel Neuenkirchen wäre davon nicht berührt worden.³³ (Abb. 1)

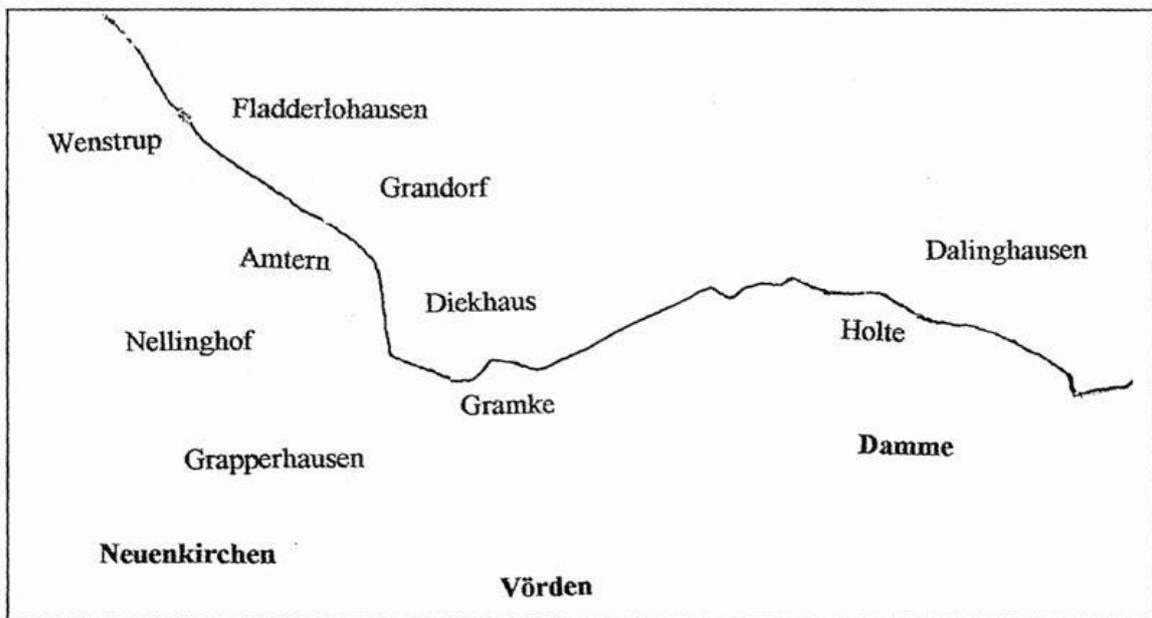


Abb. 1: Die 1730 vorgesehene Grenzziehung

Die Voraussetzungen für eine Regelung hätten eigentlich nicht besser sein können. Damals war Clemens-August von Bayern gleichzeitig Fürstbischof von Münster und Osnabrück. Dennoch reichte diese Stellung nicht aus, um eine Grenzregulierung durchzusetzen. Sie scheiterte am Einspruch des Kurfürsten von Hannover (Braunschweig-Lüneburg) und der Osnabrücker Ritterschaft, die sich dabei auf Bestimmungen der „Immerwährenden Kapitulation“ von 1650 (s. oben) berufen konnten.³⁴ Man sah u.a. evangelische Interessen in Fladderlohausen, das an das katholische - münstersche Amt Vechta gekommen wäre, gefährdet.³⁵

Die Grenzregulierung von 1817

Das Fürstbistum Osnabrück wurde 1802³⁶ und das Fürstbistum Münster 1803³⁷ säkularisiert. Die Bischöfe verloren damit die Landesherrschaft. Osnabrück kam zum Kurfürstentum Hannover (seit 1814 Königreich); die münsterschen Ämter Vechta und Cloppenburg wurden dem Herzogtum Oldenburg übertragen. Aus Osnabrückern wurden Hannoveraner; die Münsteraner des Amtes Vechta wurden zu Oldenburgern. Es folgte die unruhige Franzosenzeit. Nach der endgültigen Niederlage Napoleons wurden auf dem „Wiener Kongreß“ 1815 die europäischen Verhältnisse neu geordnet. Zu den Ergebnissen der Verhandlungen gehörte die Respektierung der seit 1789 in Europa eingetretenen territorialen Veränderungen. Durch Art. 33 der „Wiener Schlußakte“ wurden Oldenburg und Hannover aufgegeben, in den Kirchspielen Damme, Neuenkirchen, Goldenstedt und Twistringen

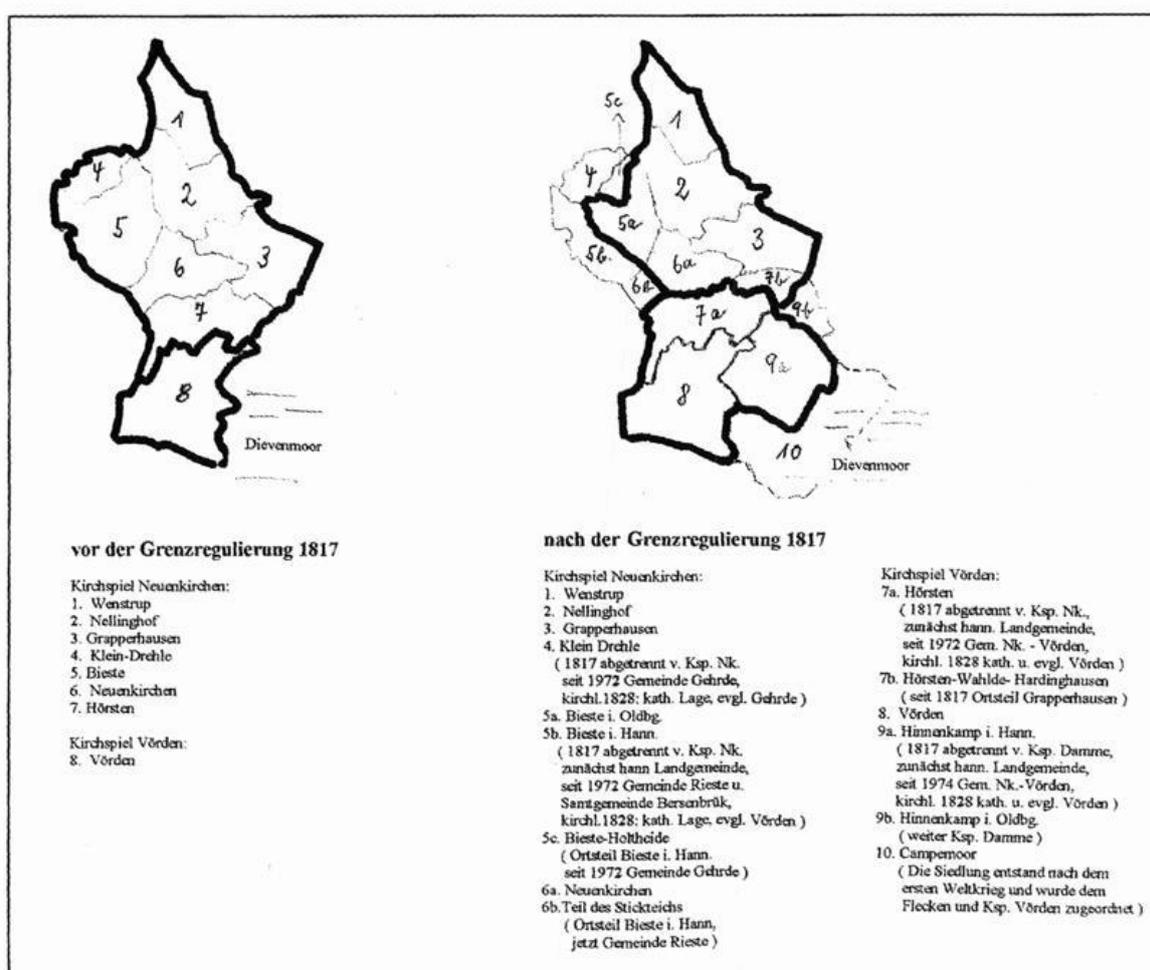


Abb. 2: Kirchspiele Neuenkirchen und Vörden

eine Grenzberreinigung vorzunehmen. Oldenburg sollte aus diesem Bereich 5.000 Einwohner und außerdem einen Einwohnerausgleich für die Abtretung seiner Rechte an dem Kirchspiel Twistringen an Hannover erhalten.

In Ausführung des Artikels 33 schlossen der König von Hannover und der Herzog von Oldenburg am 04.02.1817 den sog. „Territorialausgleichs- und Sessionsvertrag“.³⁸ Für das Kirchspiel Neuenkirchen führte dieses zu dem unglücklichen Ergebnis, dass das Kirchspiel geteilt wurde. Die Bauerschaft Klein Drehle, etwa die Hälfte der Bauerschaft Bieste, ein am Sticketich gelegener Teil der Bauerschaft Neuenkirchen und die Bauerschaft Hörsten ohne den Ortsteil Wahlde fielen an Hannover und das übrige Kirchspiel an Oldenburg. Eine Teilung erfuhr auch die Bauerschaft Hinnenkamp des Kirchspiels Damme. Der größte Teil wurde hannoversches Gebiet, der andere verblieb bei Damme. Der Ort Vörden blieb von der Grenzregulierung unberührt. Klein Drehle, Bieste i. Hann., Hörsten und Hinnenkamp i. Hann. wurden hannoversche Landgemeinden. (Abb. 2)

Die Anpassung der kirchlichen Grenzen

Es folgte bei beiden Konfessionen eine Anpassung der Kirchspiels-grenzen an die neue Landesgrenze: Die Katholiken aus den hannoversch gewordenen Teilen von Hinnenkamp und Hörsten kamen nach Vörden, die aus Bieste i. Hann. und Klein Drehle i. Hann. nach Riestel-Lage.³⁹ Die Protestanten aus Hörsten, Hinnenkamp und Bieste wurden der Kirchengemeinde in Vörden und die aus Klein Drehle der Kirchengemeinde Gehrde zugewiesen.⁴⁰ Das im Oldenburgischen gelegene und verkleinerte Kirchspiel Neuenkirchen wurde auf katholischer Seite 1831 von der Diözese Osnabrück getrennt und der Diözese Münster übertragen.⁴¹ Auf Grund der landeskirchlichen Verfassung wurden die evangelischen Christen aus Neuenkirchen Mitglieder der Landeskirche Oldenburg.

Vergebliche Hoffnung auf Rückgängigmachung

Es wurden in der Folgezeit Versuche unternommen, die unglückliche Teilung des Kirchspiels jedenfalls teilweise wieder rückgängig zu machen.⁴² Nachdem Hannover 1866 von Preußen annektiert worden war, schöpfte man neue Hoffnung. Man rechnete damit, dass Oldenburg mit Preußen über einen Austausch des zu Oldenburg gehörenden Fürsten-

tums Birkenfeld mit ehemals hannoverschen Gebieten in Verhandlungen treten werde. Die Ratsvertretungen in Neuenkirchen und Damme und der Kirchenrat der evangelischen Kirche in Neuenkirchen wandten sich deshalb mit der Bitte an die großherzogliche Regierung, ihre Gemeinde in die Austauschverhandlungen einzubeziehen und darauf hinzuwirken, dass die Abspaltung wieder der Gemeinde Neuenkirchen zugelegt würden. Besonders eindringlich wurde diese Bitte von der evangelischen Kirchengemeinde vorgetragen, u.a. mit dem Hinweis, dass sie erhebliche Einbußen habe hinnehmen müssen, da *die abgetrennten Bauerschaften überwiegend evangelische Bevölkerung enthalten*. Die alten Bindungen seien nach wie vor vorhanden. Durch den Verlust sei die Kirchengemeinde auch finanziell sehr geschwächt und damit die Auflösung des unglücklichen Simultaneums sehr erschwert.⁴³ Das Amt Damme schloss sich den Gesuchen nachdrücklich an.⁴⁴

Zu dem erhofften Gebietsaustausch und einer Wiederherstellung der alten oder jedenfalls einer Änderung der neuen Grenze kam es nicht. Eine Änderung erfolgte erst über hundert Jahre später durch die Gebietsreform in den 1970er-Jahren. Doch zuvor ergab sich noch von 1933 bis 1945 ein Zwischenspiel durch die Zusammenlegung von Holdorf und Neuenkirchen in der Oldenburgischen Verwaltungsreform von 1933.

Die Oldenburgische Verwaltungsreform von 1933

Neuenkirchen-Holdorf - ein Zwischenspiel

Zwölf Jahre lang, von 1933 bis 1945, waren Neuenkirchen und Holdorf zu einer Einheitsgemeinde mit dem Sitz in Neuenkirchen vereinigt. Der Zusammenschluss erfolgte im Zuge der oldenburgischen Verwaltungsreform, die für den Landesteil Oldenburg⁴⁵ auf Grund eines Gesetzes vom 27.4.1933 durchgeführt wurde.⁴⁶ Mehrere kleine Gemeinden wurden aufgelöst und zu neuen Gemeinden vereinigt. Nach der Reform blieben von 117 Gemeinden noch 59 übrig.⁴⁷

Im Amt/Landkreis Vechta⁴⁸ waren außer Neuenkirchen und Holdorf noch fünf weitere Gemeinden betroffen. Aus Lutten und Goldenstedt wurde die Gemeinde Goldenstedt und aus Langförden, Bakum und Vestrup die Gemeinde Bakum. Oythe wurde nach Vechta eingemeindet.⁴⁹ Bis auf Vestrup und Oythe wurden im Kreis Vechta nach dem Zweiten Weltkrieg die alten Gemeinden auf Veranlassung der britischen Militärregierung wieder hergestellt.⁵⁰

In Neuenkirchen und Holdorf wurden neue Verwaltungsgremien geschaffen. Obwohl die beiden fusionierten Gemeinden rechtlich gesehen noch eine Einheit bildeten, wurden neue Bürgermeister eingesetzt.⁵¹ Die bisherige Großgemeinde hatte praktisch keine Funktion mehr. Eine - auch rechtlich abgesicherte - Wiederherstellung der beiden alten Gemeinden erfolgte dann durch das neugebildete Oldenburger Staatsministerium mit einer Verordnung vom 25. Mai 1946.⁵²

Der Zusammenschluss hat in beiden Gemeinden keine bleibenden Spuren hinterlassen. Zwischen ihnen besteht zwar ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis, aber keine ausgeprägte geographische und infrastrukturelle Zuordnung. Die kurzlebige Großgemeinde von damals ist heute weitgehend vergessen. Damit könnte man dieses Kapitel abschließen. Es lohnt sich aber doch, einen kurzen Blick auf ihr Zustandekommen zu werfen, weil dieses typisch dafür ist, wie in der nationalsozialistischen Zeit verfahren wurde.

- nicht gerade rechtsstaatlich

Im Freistaat Oldenburg stand eine Verwaltungsreform schon seit Jahren zur Diskussion, als sich die seit Juni 1932 im Amt befindliche nationalsozialistische Landesregierung - übrigens die erste im Deutschen Reich - an die Umsetzung ihres Wahlversprechens machte und unverzüglich eine Verwaltungsreform in Angriff nahm.⁵³ Der Amtshauptmann Theilen aus Westerstede wurde zum Staatskommissar mit dem Auftrag bestellt, ein Reformkonzept zu erarbeiten.

Das Verfahren war nicht gerade rechtsstaatlich. Eine Anhörung der betroffenen Gemeinden fand nicht statt. Stellungnahmen wurden nicht angefordert. In den Protokollen des Gemeinderats von Neuenkirchen aus den Jahren 1932 und 1933 ist jedenfalls kein einziger Hinweis auf die Verwaltungsreform zu finden. Was heute zu den elementaren Rechten einer Gemeinde, deren Existenz bedroht ist, gehört, nämlich dass sie um ihre Existenz kämpfen und Stellungnahmen abgeben kann, wurde schlichtweg nicht beachtet. Das Verfahren ging über die Köpfe der Beteiligten hinweg.

Man war auf äußerste Geheimhaltung bedacht. Als dennoch Einzelheiten der Planungen durchsickerten und Gegenvorstellungen, teilweise sogar in regelrechten Protestaktionen, laut wurden,⁵⁴ reagierte die Landesregierung in scharfer Form durch den sog. *Maulkorberlaß* vom 7.2.1933.⁵⁵ Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst

wurde jede außerdienstliche Äußerung zur Verwaltungsreform untersagt. Gleichzeitig wurden sie verpflichtet, Verstöße zu melden. Sollten sie diesen Anweisungen nicht folgen, *werde rücksichtslos und mit aller Schärfe eingeschritten werden*. Zeitungen, die *weiterhin unwahre Behauptungen* - gemeint waren offenbar der Regierung nicht genehme Meldungen - *über die Verwaltungsreform bringen*, wurde unverhüllt damit gedroht, dass sie *mit einem Verbot zu rechnen* hätten. Die Drohungen blieben nicht ohne Wirkung. Beim Durchblättern der Oldenburger Volkszeitung findet sich zur Verwaltungsreform nur am 27.4.1933, an dem Tage als das Gesetz zur Verwaltungsreform beschlossen wurde, die Mitteilung, dass, wie man zuverlässig erfahren habe, eine Verabschiedung unmittelbar bevorstehe. Das war an einem Donnerstag. Erst am folgenden Montag brachte die Zeitung eine nüchterne Wiedergabe des Gesetzesinhaltes, ohne irgendeine weitere Stellungnahme. Auch in den folgenden Tagen findet man dazu keine weitere Berichterstattung.

Das Gesetz trat am 15.5.1933 in Kraft. In einzelnen Punkten enthielt es sicher auch sinnvolle Regelungen. Die Art und Weise, wie die Verwaltungsreform jedoch durchgezogen wurde, widersprach allen rechtsstaatlichen Grundsätzen. Sie würde heute vor keinem Verfassungsgericht Bestand haben.

Gebietsreform im Grenzgebiet: Neuenkirchen - Vörden *Im Geflecht Gemeindereform, Kreisreform und Nabbereich*

1974 wurden die Gemeinde Neuenkirchen (Oldbg.) und die Flecken Vörden, Hörsten und Hinnenkamp zu einer Gemeinde Neuenkirchen - seit 1993 Neuenkirchen-Vörden - vereinigt. Der Zusammenschluss erfolgte im Zuge der Verwaltungs- und Gebietsreform, die in den 1960/70er-Jahren im Lande Niedersachsen durchgeführt wurde. Vörden, Hörsten und Hinnenkamp wurden aus dem 1972 gebildeten Großkreis Osnabrück⁵⁶ ausgegliedert und mit Neuenkirchen Teil des Landkreises Vechta.^{56a}

Da der Zusammenschluss über eine Kreisgrenze hinweg erfolgte, ging es bei der nicht einfachen Gemeindereform auch immer wieder um die teilweise noch schwierigere Kreisreform. Die beteiligten Gemeinden waren sich einig, dass ein Zusammenschluss erfolgen sollte, allerdings nur in einem Großkreis Osnabrück. Die entsprechenden Beschlüsse der



Gemeinden Vörden, Hörsten und Hinnenkamp vom 1.12.1969 und Neuenkirchen vom 16.12.1969 waren an diese Voraussetzung geknüpft.⁵⁷ Nach den Planungen der Landesregierung Ende der 1960er-Jahre sollten Kreis- und Gemeindereform gleichzeitig erfolgen. Des Weiteren sahen sie die Auflösung des Kreises Vechta und Bildung eines Großkreises Cloppenburg vor. Dabei blieb es auch nach einer Kommissssuche durch den sog. „Kronsberger Kreis“, was eine Bestätigung durch einen Kabinettsbeschluss vom 11.11.1969 fand.⁵⁸ In Neuenkirchen ging man deshalb davon aus, dass im Zuge einer gleichzeitigen Gemeindereform eine Umgliederung problemlos erfolgen könne. Nach Cloppenburg wollte man auf keinen Fall. Eine Umsetzung dieser Planungen konnte aber nicht mehr erfolgen, weil die Regierungskoalition 1970 - aus bundespolitischen Gründen - unerwartet zerbrach. Es fanden Neuwahlen statt. Von der neuen Landesregierung, die von der SPD mit einer Ein-Stimmen-Mehrheit allein geführt wurde, wurde die Koppelung von Gemeinde- und Kreisreform aufgehoben. Die Kreisreform wurde zurückgestellt und die Gemeindereform vorgezogen.

In Neuenkirchen-Vörden folgte nun ein langer und aufreibender Prozess des Zusammenschlusses. Er vollzog sich über drei wesentliche gesetzgeberische Etappen: das Osnabrück-Gesetz von 1972,⁵⁹ das Gesetz zur Neuordnung der Gemeinden im Raum Vechta/Cloppenburg von 1974 und schließlich das Gesetz zur Kreisreform von Juni 1977.⁶⁰ Begleitet war dieser Prozess von verschiedenen Regierungsmehrheiten, wechselnden Konzepten und heftigen politischen Auseinandersetzungen von der Gemeinde bis zur Kreis- und Landesebene. Während im Großraum Osnabrück die Kreisreform bereits 1972 durchgeführt wurde, kämpfte der Landkreis Vechta entschlossen um seine Existenz. Die Neuordnung im Raum Neuenkirchen-Vörden war daher auch mit dem ungeklärten Schicksal des Landkreises Vechta eng verbunden.

Hinzu kam, dass die Nahbereichszuordnung zunehmend an Gewicht erhielt. Durch das Gesetz für Raumordnung und Landesplanung von 1966⁶¹ erhielt die Landesverwaltung die Möglichkeit, bestimmten Grund-, Mittel- und Oberzentren je nach ihrer örtlichen und überörtlichen Bedeutung besondere zentrale Entwicklungsaufgaben zuzuweisen. Die Abgrenzungen und Zuweisungen erfolgten durch Raumordnungsprogramme der Landesverwaltung und erwiesen sich in Teilbereichen als gewichtige Vorplanungen für die vom Gesetzgeber durchzuführende Gebietsreform. Es gehörte zu den Grundsätzen der Landesplanung,

dass Zuordnungsverflechtungen nicht durchschnitten werden sollten.⁶² Der Raum Neuenkirchen-Vörden gehörte (und gehört) zum Nahbereich Damme im Landkreis Vechta. Das galt auch schon in den 1970er-Jahren für die Gemeinden Flecken Vörden, Hörsten und Hinnenkamp im Landkreis Bersenbrück und späteren Landkreis Osnabrück. Sie waren zwar nach dem Raumordnungsprogramm für den Regierungsbezirk Osnabrück von 1968 noch dem Nahbereich Bersenbrück zugewiesen worden,⁶³ wurden dann aber bei der Fortschreibung 1971/72 dem Nahbereich Damme zugeordnet. Das geschah unmittelbar vor und offenbar auch wegen der kommunalen Neuordnung im Raum Osnabrück.⁶⁴ Es entsprach auch eindeutig den tatsächlichen Gegebenheiten. Spätere Versuche des Landkreises Osnabrück, hier noch eine Änderung zu erreichen, blieben erfolglos.

Die Zugehörigkeit zum Nahbereich Damme zog sich wie ein roter Faden durch die gesetzgeberischen Überlegungen zur kommunalen Neuordnung im Raum Neuenkirchen-Vörden und war letztlich auch ein entscheidendes Argument für den Verbleib im Kreise Vechta.

Das „Osnabrück-Gesetz“ von 1972

Obwohl nach den Vorstellungen der neuen Landesregierung die Kreisreform erst nach einer Gemeindereform erfolgen sollte, wurde die Bildung des Großkreises Osnabrück aus den bisherigen Landkreisen Bersenbrück, Melle, Osnabrück und Wittlage durch das „Osnabrück-Gesetz“ vom 10.5.1972 (§§ 18, 19) vorgezogen. Es war in den beteiligten Landkreisen mit entsprechenden Initiativen vorbereitet worden. Die Kreistage hatten ihre Zustimmung erklärt; man wollte ein drohendes Auseinanderbrechen des Großraumes Osnabrück verhindern.⁶⁵

Gleichzeitig wurde durch das Gesetz innerhalb des neuen Großkreises die Gemeindereform durchgeführt (§§ 1 - 17). Die Gemeinden Flecken Vörden, Hörsten und Hinnenkamp wurden jedoch ausgespart (§ 19q). Ihre Neuordnung sollte, wie es in der Begründung zum Gesetzentwurf heißt, einer Neugliederung im Raum Neuenkirchen-Vörden vorbehalten bleiben. Während noch in einem vorausgegangenen Diskussionsentwurf des Innenministers vom 2.12.1970 die Bildung einer Einheitsgemeinde im Kreis Vechta durch das Osnabrück-Gesetz empfohlen worden war, wurde hiervon im Gesetzesentwurf mit der Begründung Abstand genommen, dass es nicht sinnvoll sei, nur einen Teil des Nahbereiches neu zu ordnen, solange nicht abgesehen werden könne, wel-

che Lösung für die übrigen Gemeinden des Nahbereiches (Damme, Holdorf, Steinfeld) gefunden werde.⁶⁶

Die Neugliederung der Gemeinden im Raum Vechta-Cloppenburg: die neue Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Im Mai 1973 kam der Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Neuordnung der Gemeinden im Raum Vechta - Cloppenburg“ auf den Tisch.⁶⁷ Er sah, wie es später dann auch Gesetz wurde, den Zusammenschluss von Neuenkirchen, Vörden, Hörsten und Hinnenkamp zu einer Einheitsgemeinde im Kreis Vechta vor.

Die Stellungnahmen der Gemeinden fielen unterschiedlich aus. Das galt insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Zugehörigkeit zum Landkreis Vechta. Die Gemeinden Neuenkirchen⁶⁸, Hörsten⁶⁹ und Hinnenkamp⁷⁰ begrüßten den Zusammenschluss der vier Gemeinden. Hörsten und Hinnenkamp forderten jedoch, dass die neue Gemeinde dem Landkreis Osnabrück zugeschlagen werde. Neuenkirchen stimmte einem Verbleib beim Landkreis Vechta zu, betonte aber gleichzeitig, dass eine Eingliederung in einen künftigen Großkreis Cloppenburg abgelehnt werde. Die Gemeinde Flecken Vörden dagegen lehnte die vorgesehene Regelung insgesamt ab und forderte den Zusammenschluss von Vörden, Hörsten und Hinnenkamp (ohne Neuenkirchen) zu einer Einheitsgemeinde und deren Anschluss an die Samtgemeinde Bersenbrück.⁷¹ Diese Lösung befürwortete auch die Gemeinde Hörsten für den Fall, dass die Gemeinde Neuenkirchen dem Landkreis Vechta zugeordnet werden sollte. In ähnlicher Weise äußerte sich der Landkreis Osnabrück in seiner Stellungnahme.

Insbesondere die Zustimmung des Gemeinderates von Neuenkirchen zu einem Verbleib beim Landkreis Vechta löste im Raum Vörden heftige Proteste und Vorwürfe aus. Das von Neuenkirchen vorgetragene Argument, dass damit noch keine endgültige Lösung getroffen sei und über die Kreiszugehörigkeit erst später entschieden werde und dass bei einer Ablehnung evtl. der Zusammenschluss überhaupt hätte gefährdet sein können, wurde nicht akzeptiert. Als 1975 im Zuge der Kreisreform erneut eine Stellungnahme abzugeben war, hat sich der Gemeinderat in Neuenkirchen im Übrigen entsprechend seiner früheren Erklärungen für eine Eingliederung in den Landkreis Osnabrück und gegen eine Eingliederung in den damals vorgesehenen Großkreis Cloppenburg ausgesprochen (Kap. 5.5).

Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom August 1973 hielt sich, was den Raum Neuenkirchen-Vörden betraf, an die Vorgaben des Referentenentwurfs vom Mai des Jahres. Dem folgte auch der Gesetzgeber. Durch § 6 des „Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Vechta - Cloppenburg“ vom 11.2.1974 wurden die Gemeinden Flecken Vörden, Hörsten und Hinnenkamp in die Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Vechta, eingegliedert.

Welche Überlegungen dabei, auch was die Zugehörigkeit zum Landkreis Vechta angeht, den Gesetzgeber leiteten und wie entscheidend hier wiederum die Zugehörigkeit zum Nahbereich Damme war, ist in der Begründung zum Gesetzentwurf sehr deutlich ausgeführt:⁷² *Die Bildung der vorgeschlagenen Einheit Neuenkirchen war bereits im Diskussionsvorschlag zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Osnabrück vorgesehen. Die Durchführung ist damals zurückgestellt worden mit Rücksicht darauf, daß der Zuordnungsbereich Neuenkirchen zusammen mit den Gemeinden Damme, Holdorf und Steinfeld den Nahbereich Damme bildet und es nicht sinnvoll erscheint, nur einen Teil des Nahbereichs gemeindlich zu ordnen, für den im übrigen noch keine Nahbereichsvorschläge vorliegen.*

Der Entwurf greift die bereits von den beteiligten Gemeinden 1969 erklärte Absicht auf, sich zu einer Einheitsgemeinde Neuenkirchen zusammenzuschließen.

Dieser Zusammenschluß entspricht den gewachsenen Bindungen der Gemeinden untereinander und läßt eine leitbildgerechte neue Einheit entstehen. Dem Wunsch der Gemeinden, die frühere Gemeinde Bieste in diesen Zusammenschluß einzubeziehen, steht schon die Zugehörigkeit zum Nahbereich Bersenbrück und ihre Entscheidung entgegen, sich der im Rahmen des Osnabrück-Gesetzes neu gebildeten Samtgemeinde Bersenbrück anzuschließen; im übrigen wird auf Nr. 4. der Begründung zu § 2 des Osnabrück-Gesetzes Bezug genommen.⁷³ Zwingende Gründe, die abgeschlossene Neuordnung des Raumes Bersenbrück in diesen Bereich zu ändern, bestehen nicht.

Die zur Erhaltung der Kreiszugehörigkeit neuerdings insbesondere von der Gemeinde Vörden geforderte Einbeziehung in die Samtgemeinde Bersenbrück könnte nur entgegen ihrer eindeutigen Zugehörigkeit zum Nahbereich Damme und damit im Widerspruch zur Entschließung des Niedersächsischen Landtags erfolgen. Diese Lösung widerspräche im übrigen den engen Verflechtungen mit Neuenkirchen (u.a. gemeinsame Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Beschulung, baulicher Zusammenhang). Sie konnte daher nicht in Betracht gezogen werden. Wegen der Zuordnung der künftigen Ge-



meinde Neuenkirchen zum Landkreis Vechta wird auf Nr. 8. 1 der allgemeinen Begründung Bezug genommen. (Unter Nr. 8.1 der allgemeinen Begründung heißt es: In den bereits verabschiedeten Neugliederungsgesetzen ist von dem Grundsatz ausgegangen worden, so wenig wie möglich in den Bestand der am Neugliederungsgebiet beteiligten Landkreise einzugreifen. Erst im Zuge der allgemeinen Kreisreform werden alle Kreisgrenzen an Hand eines zu entwickelnden Leitbildes zu überprüfen sein. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes muß die erweiterte Gemeinde Neuenkirchen beim Landkreis Vechta verbleiben. Wie sich schon daraus ergibt, daß die drei Gemeinden des Landkreises Osnabrück eingegliedert werden, gehört die Mehrzahl der Einwohner schon dem Landkreis Vechta an. Es kommt hinzu, daß die erweiterte Gemeinde Neuenkirchen zum ebenfalls im Landkreis Vechta gelegenen Nabbereich Damme gehört ... Es sollte, wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen, auch im Rahmen der Gemeindereform vermieden werden, Nabbereichsgrenzen zu durchschneiden. Bei der allgemeinen Kreisreform wird zu überprüfen sein, welchem Kreis der Nabbereich in Zukunft angehören wird.)

Trotz der aufgetretenen Verstimmung fand sich der Gemeinderat schon sehr bald zu einer guten und sachlichen Zusammenarbeit zusammen. Nach knapp einem Jahr zogen Ratsmitglieder sowohl aus Neuenkirchen wie auch aus Vörden eine positive Bilanz.⁷⁴ Jedoch war damit eine ablehnende Haltung in Teilen der Bevölkerung des Kirchspiels Vörden noch nicht überwunden.

Bieste i. Hann.

Der im Gesetzentwurf erwähnte Wunsch,⁷⁵ auch Bieste i. Hann. in den angestrebten Gemeindeverbund Neuenkirchen-Vörden einzubeziehen, ergab sich ganz einfach aus den örtlichen Gegebenheiten und den trotz der lange zurückliegenden Trennung bestehenden engen Beziehungen zum alten Kirchspiel Neuenkirchen. Einen sichtbaren Ausdruck fand dieses noch 1999, als Bieste i. Hann. und die bei Neuenkirchen verbliebene Bauerschaft Bieste i. Oldbg. gemeinsam ein Ortsjubiläum feierten. Die Gemeindegrenze zwischen Neuenkirchen und Bieste i. Hann. verläuft unmittelbar am Ortsrand von Neuenkirchen. In diesem Bereich ist auch ein großer, wenn nicht der größte Teil der Einwohner von Bieste i. Hann. wohnhaft. In der Bevölkerung stieß der Gedanke, mit Neuenkirchen eine Einheitsgemeinde zu bilden, auf große Sympathie. Der Gemeinderat nahm indes eine andere Haltung ein. Mit Beschluss vom



28.1.1970 beantragte er die Bildung einer Einheitsgemeinde mit Rieste und den Anschluss an die Samtgemeinde Bersenbrück. In der Bevölkerung löste der Beschluss erheblichen Unmut aus. Von 185 wahlberechtigten Bürgern beantragten 130 mit ihrer Unterschrift eine Bürgerversammlung. Zur Begründung hieß es, man wolle erreichen, dass ein Zusammenschluss mit Neuenkirchen-Vörden, allerdings unter der Voraussetzung eines Verbleibs im Kreis Bersenbrück oder Osnabrück, offen bleibe. Eine Bürgerversammlung fand nicht statt. Vielmehr bekräftigte der Gemeinderat am 11.3.1970 mit äußerst knapper Mehrheit den Willen, mit Rieste eine Einheitsgemeinde in einer Samtgemeinde Bersenbrück zu bilden.⁷⁶ Der Gesetzgeber orientierte sich, wie die oben zitierte Gesetzesbegründung zeigt, an den Beschlüssen des Gemeinderates. Heute gehört Bieste i. Hann. zur Einheitsgemeinde Rieste und mit Rieste zur Samtgemeinde Bersenbrück. Die grenzüberschreitenden guten Beziehungen zu Neuenkirchen bestehen jedoch weiterhin.

Die Kreisreform - Neuenkirchen bleibt bei Vechta

Nachdem die Gemeindereform abgeschlossen war, nahm die Landesregierung die abschließende Kreisreform in Angriff. Hatte zuvor eine SPD-Regierung mit einer Ein-Stimmen-Mehrheit regiert, war nach den Landtagswahlen 1974 eine SPD/FDP-Koalition im Amt, die ebenfalls nur auf eine schwache Mehrheit von einer Stimme gestützt war.

Ihre Vorstellung war, wie bereits zuvor 1969 bei der damaligen CDU/SPD-Regierung, auf die Auflösung der Kreise Vechta und Cloppenburg und die Bildung eines neuen Kreises Cloppenburg gerichtet. Ein entsprechender Referentenentwurf wurde im Januar 1975⁷⁷ und ein insoweit gleichlautender Gesetzentwurf im August 1975⁷⁸ vorgelegt. Eine Umgliederung der Gemeinde Neuenkirchen in den Landkreis Osnabrück war darin nicht vorgesehen.

Auch hier war wiederum das entscheidende Argument die Zugehörigkeit zum Nahbereich Damme. Während im Referentenentwurf noch davon die Rede war, dass evtl. eine Umgliederung des gesamten Nahbereichs Damme in Betracht komme, wird diesem Gedanken im anschließenden Gesetzentwurf eine klare Absage erteilt, wobei insbesondere auf die engen Verflechtungen des Nahbereichs Damme mit dem Mittelzentrum Vechta verwiesen wird.⁷⁹ Eine Durchschneidung des Nahbereichs im Zuge der Kreisreform erscheine problematisch. Damit war das Thema einer Umgliederung des Nahbereichs Damme insge-

samt oder der Gemeinde Neuenkirchen allein jedoch noch nicht ganz vom Tisch. Der Innenausschuss des Landtags hielt eine weitere Nachprüfung für erforderlich und beauftragte den Innenminister, zur Vorbereitung einer Entscheidung eine weitere Anhörung durchzuführen. Diesem Auftrag kam der Innenminister mit Schreiben vom 21.10.1975 an die Landkreise Osnabrück, Vechta und Cloppenburg nach und bat um Stellungnahmen bis zum 10.12.1975. Der Landkreis Vechta gab die Bitte an die Gemeinden des Nahbereichs weiter und forderte sie zur Stellungnahme bis zum 18.11.1975 auf. Noch bevor die Fristen abgelaufen waren, gaben die Koalitionsfraktionen nach intensiven zweitägigen Beratungen über die noch strittigen Fragen der Kreisreform am 5.11.1975 in einer gemeinsamen Pressekonferenz eine Liste von Beschlüssen zur Kreisreform bekannt, zu denen auch der Beschluss gehörte, die Gemeinde Neuenkirchen dem Landkreis Osnabrück zuzuordnen. Allerdings halte man sich, wie in der Presse weiter verlautete, für überzeugende Argumente aus den betroffenen kommunalen Körperschaften offen.⁸⁰

In dieser unübersichtlichen Situation war der Gemeinderat in Neuenkirchen nun zu einer Stellungnahme gefordert. Insbesondere in der Altgemeinde Neuenkirchen wuchs die Besorgnis, dass durch eine Eingliederung in den Landkreis Osnabrück die Zuordnung zum Nahbereich Damme mit allen Konsequenzen auch im schulischen Bereich und Krankenhausbereich aufgehoben werden könne.⁸¹ Alle übrigen Gemeinden des Nahbereiches hatten sich eindeutig gegen eine Umgliederung nach Osnabrück ausgesprochen und standen insoweit in voller Einigkeit zum Landkreis Vechta. Vor allem die Ratsmitglieder aus der Altgemeinde Neuenkirchen waren in einem tiefen Zwiespalt zwischen der Loyalität zu Vechta und dem Nahbereich Damme einerseits und den Zusicherungen gegenüber Vörden andererseits. Sie sahen sich in ihrer großen Mehrheit aber in der Pflicht, auch zu den 1969 und später gegebenen Zusicherungen zu stehen.⁸² Mit Beschluss vom 15.11.1975 richtete der Gemeinderat daher an den Innenausschuss den Antrag, im Landtag auf die Eingliederung der Gemeinde in den Landkreis Osnabrück hinzuwirken.

Nach dem Gesetzentwurf war eine Umgliederung der Gemeinde Neuenkirchen aus dem Raum Vechta-Cloppenburg in den Landkreis Osnabrück zwar nicht vorgesehen, durch den Beschluss der Koalitionsfraktionen vom 4.11.1975 aber durchaus wieder in den Bereich des Möglichen



gerückt worden. Voraussetzung wäre jedoch die Auflösung des Kreises Vechta und die Bildung des Großkreises Cloppenburg gewesen. Hierzu kam es nicht. Wie schon 1969 war es wiederum ein überraschender Regierungswechsel, der ein solches Reformvorhaben vereitelte.

Im Januar 1976 trat Ministerpräsident Kubel (SPD), wie er schon zu Beginn der Legislaturperiode angekündigt hatte, zurück. Dem Kandidaten der SPD, Kasimir, fehlten bei der Neuwahl drei Stimmen aus der Koalition. Ebenso erging es dem zweiten SPD-Kandidaten, Ravens, in einem weiteren Wahlgang. Der Kandidat der CDU, Albrecht, konnte dagegen alle 77 Stimmen auf sich vereinigen. Er bildete zunächst eine Übergangsregierung. Ab 1977 bestand dann eine CDU/FDP-Koalition. Innerhalb dieser Koalition hatte die CDU des Oldenburger Landes einen erheblichen Einfluss. Der Gesetzentwurf zur Kreisreform wurde geändert. Durch das Gesetz zur Kreisreform vom Juni 1977 wurden die Kreise Vechta und Cloppenburg in ihrem Bestand nicht berührt. Von einer Umgliederung der Gemeinde Neuenkirchen in den Kreis Osnabrück war keine Rede mehr.

Ein fehlgeschlagener Korrekturversuch

Es konnte nicht ausbleiben, dass die Regelungen der Gebietsreform nicht überall den Wünschen und Vorstellungen der Beteiligten entsprachen. In einigen Städten und Gemeinden bildeten sich Bürgerinitiativen, die sich landesweit zur „Aktionsgemeinschaft für eine Korrektur der Gebietsreform in Niedersachsen“ organisierte. Dazu gehörten u.a. die „Aschendorfer Interessengemeinschaft“, die „Aktionsgemeinschaft Selbständiges Langförden“ und die „Aktionsgemeinschaft für die Korrektur der Gebietsreform, AKG - Vörden“.

Auf Druck der damals mitregierenden FDP, die damit ein Wahlversprechen einlösen wollte, kam es am 28. März 1990 zur Verabschiedung eines Gesetzes zur Neubildung der Stadt Aschendorf sowie der Gemeinden Langförden, Vörden und Mulsum.⁸³ Aus Papenburg sollte die Stadt Aschendorf, aus Vechta die Gemeinde Langförden und aus Neuenkirchen die Gemeinde Vörden (bestehend aus den früheren Gemeinden Vörden, Hörsten und Hinnenkamp) und aus Kutenholz (Samtgemeinde Fredenbeck) die Gemeinde Mulsum ausgegliedert werden. Als Begründung wurde eine anhaltende und tiefgreifende Unzufriedenheit in Teilen der Bevölkerung mit der Eingemeindung im Zuge der Gemeindereform angegeben.⁸⁴

Das Gesetz ging in allen vier Fällen ins Leere. Auf die Verfassungsbeschwerde der Städte Papenburg und Vechta und der Gemeinde Neuenkirchen stoppte das Bundesverfassungsgericht am 10.7.1990 den Vollzug des Gesetzes und stellte durch Beschluss vom 12.5.1990 die Nichtigkeit der Ausgliederung von Aschendorf, Langförden und Vörden wegen Verstoßes gegen Art. 28 GG fest.⁸⁵ Mulsum wurde der Gemeinde Kutenholz wieder eingegliedert, weil die gesetzliche Auflage, bis zum 15.10.1990 die erforderlichen Beschlüsse für eine Eingliederung in die Samtgemeinde Fredenbeck zu fassen, nicht erfüllt worden war.⁸⁶

Über Vorgeschichte, Verabschiedung und schließlich Nichtigkeitsklärung des Korrekturgesetzes ist bereits im „Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 2008“ berichtet worden.⁸⁷ Es wird darauf verwiesen. Die Rück-Neugliederung (Korrektur) einer im Zuge einer Gebietsreform gebildeten Gemeinde ist - insbesondere aus Gründen des Vertrauensschutzes - an sehr strenge verfassungsrechtliche Voraussetzungen geknüpft. Der Gesetzgeber muss sich dabei *über die tatsächlichen Grundlagen seiner Abwägung aufgrund verlässlicher Quellen ein eigenes Bild verschaffen*.⁸⁸

Das war nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts nicht geschehen,⁸⁹ auch boten nach seiner Auffassung *die nicht näher substantiierten Angaben* in der Gesetzesbegründung, *die sich im wesentlichen in pauschalen Behauptungen* erschöpften,⁹⁰ keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass eine *Rück-Neugliederung dem öffentlichen Wohl entspreche*.⁹¹

Im Fall Neuenkirchen-Vörden kam ein weiterer Gesichtspunkt hinzu. Auslöser der Unzufriedenheit im Raum Vörden gegen die Neubildung der Gemeinde war, wie in der Gesetzesbegründung auch ausgeführt ist, die Zuordnung zum Landkreis Vechta. Diese wurde aber durch das Korrekturgesetz aus, wie es in der Gesetzesbegründung heißt, Raumordnungsgründen - nämlich Zuordnung zum Nahbereich Damme - nicht geändert. Das hätte, wie das Bundesverfassungsgericht ausführt, *einer weiteren und sorgfältigen Abwägung* bedurft.⁹² Auch deshalb war das Gesetz verfassungswidrig.

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts fand die Diskussion um die Gebietsreform im Raum Neuenkirchen-Vörden ihr Ende. Seit dem 01.10.1993 führt die Gemeinde die Bezeichnung Neuenkirchen-Vörden.⁹⁴ Das dreispeichige Rad aus dem alten Vördener Wappen wurde in das neue Gemeindewappen integriert.

Anmerkungen:

- ¹ Damme als Mutterkirche, u.a.: A. Schomaker, Pfarrgemeinde und Pfarrkirche in: Damme, St. Viktor in Damme, Damme 1961, S. 28; G. Steinwascher, Siedlung und Kirche im Früh- und Hochmittelalter, in: Damme, Eine Stadt in ihrer Geschichte, Sigmaringen 1993, S. 45 ff. (Die Dammer Kirche, S. 51 ff.); A. Tepe, Neuenkirchen als Tochterkirche, Mutterkirche und Pfarrkirche, in: Neuenkirchen 800 Jahre (Festschrift), Neuenkirchen 1959, S. 26
- ² A. Schomaker und A. Tepe, s. Anm. 1, gehen von diesem Datum aus; so auch K. Willoh, Geschichte der Kath. Pfarreien im Herzogthum Oldenburg, Bd. 2, Vechta (o.w. Hinweise); zurückhaltender sind dagegen: C. L. Niemann, Das Oldenburger Münsterland, Oldenburg und Leipzig 1889, Bd. 2, S. 67 („... wird behauptet“); G. Steinwascher, s. Anm. 1, S. 45 ff. („... 1159 ist nicht belegbar“) und Baumann/Sieve, Die katholische Kirche im Oldenburger Münsterland, 1995, S. 548 f. („... kein Beleg“)
- ³ Osn. UB, Bd. 2, Nr. 132. Mit dieser Urkunde übertrug der Bischof von Osnabück das Archidiaconat Dersborg mit den Kirchen in Damme, Neuenkirchen, Steinfeld (gegr. 1187), Neuenkirchen, Lohne und Vechta auf die Domküsterei in Osnabrück.
- ⁴ Durch die Grenzregulierung von 1817 wurde Klein Drehle abgetrennt, heute Teil der Gemeinde Gehrde, s. Abb. 1
- ⁵ H. Rothert, Stiftsburg und Flecken Vörden, Osn. Mitt., Bd. 42, S. 1 ff.; H. L. Liepert, Geschichte Vördens, in: 50 Jahre Heimatverein Vörden, Lohne 1985, S. 19 ff.
- ⁶ U. Märtens, Die Harenburg/Horneburg - Funde und Befunde, in: Bieste 875 Jahre, s. Anm. 15, S. 59 f.; R. vom Bruch, Die Rittersitze des Fürstbistums Osnabrück, Osnabrück 1930, S. 277 f. (Harenburg); G. Wrede, Geschichtliches Ortsverzeichnis des ehemaligen Fürstbistums Osnabrück, Hildesheim 1975, Nr. 5, 67; Bieste 875 Jahre, 1124-1999 (Chronik), Ankum 1999, herausgegeben von der Ortsgemeinschaft Bieste, S. 66 ff., s. a. Anm. 15
- ⁷ Hugo Kemkes u.a., Die Lehnregister der Bischöfe von Münster bis 1397, Münster 1995, S. 27 (A III); Hans Georg Friedrich Julius Sudendorf, Beiträge zur Geschichte des Landes Osnabrück, Osnabrück 1840, S. 12; G. Wrede, s. Anm. 6, Nr. 233; Bieste 875 Jahre, s. Anm. 15, zur Brandewiede: S. 158 ff.
- ⁸ K. Brand, Hist.-Geograph. Studien zur Orts- und Flurgenese in den Dammer Bergen, Diss., Göttingen 1971, S. 216-221 u. 227
- ⁹ Osn. UB, Bd. 1, Nr. 116 (Heberegister des Klosters Corvey um 990/1000). In dem Heberegister sind die Orte Astrup (Osterep), Hörsten (Hurst), Grapperhausen (Grobberhusen) und Wenstrup (Wisendorpe) aufgeführt. Weiter aufgeführt ist Hinnenkamp (Henningheim), welches ursprünglich zu Damme gehörte und mit seinem größten Teil 1817 durch die Grenzregulierung als hann. Landgemeinde zum Kirchspiel Vörden kam und heute zur Gemeinde Neuenkirchen-Vörden gehört. Zur topographischen Einordnung der im Heberegister genannten Orte s. Osthoff, Beiträge zur Topographie älterer Heberegister pp., Osn. Mitt., Bd. 71, S. 1ff. Er geht davon aus, dass die Orte in der Reihenfolge genannt sind, in der sie vom Abt oder seinem Beauftragten bei einer Visitation aufgesucht wurden (Umritt); E. Böhm, Die erste urkundliche Nennung des Namens Grapperhausen mit Grobberhusen in: 1000 Jahre Grapperhausen, herausgegeben von der Bauerschaft Grapperhausen, Vechta 2000
- ¹⁰ Osn. UB, Bd. 1, Nr. 24. Es wird beurkundet, dass Brother von Bieste der Kirche in Osnabrück 10 Äcker in Bieste und Drehle schenkt.
- ¹¹ Osn. UB, Bd. 1, Nr. 57 (Heberegister des Klosters Werden)
- ¹² H. Prüllage, Bieste und das Werdener Register, Heimatblätter 1995, S. 34
- ¹³ M. Vagedes, Stickteich, in: Bieste 875 Jahre, S. 140 ff.; H. Prüllage, Das Freigericht und die Paulsfreien in Bieste, in: Bieste 875 Jahre, s. Anm. 15, S. 86
- ¹⁴ Die Urkunde ist abgedruckt in: Nellinghof 700 Jahre, herausgegeben von der Bauerschaft Nellinghof 1996.

- ¹⁵ Festschriften/Chroniken aus Anlass von Ortsjubiläen: 800 Jahre Neuenkirchen, 1159-1959, bearbeitet von A. Schomaker-Langenteilen, herausgegeben vom Heimat- und Verschönerungsverein Neuenkirchen 1959, s. Anm. 1; 990 Jahre Wenstrup, herausgegeben von der Bauerschaft Wenstrup, Vechta 1990; 1000 Jahre Wenstrup, herausgegeben von der Bauerschaft Wenstrup, Vechta 2000; 700 Jahre Nellinghof, herausgegeben von der Bauerschaft Nellinghof, Vechta 1996; 875 Jahre Bieste, herausgegeben von der Ortsgemeinschaft Bieste, Ankum 1999; 1000 Jahre Grapperhausen, herausgegeben von der Bauerschaft Grapperhausen, Vechta 2000; Festschriften aus Anlass von Kirchenjubiläen: 100 Jahre Apostelkirche Neuenkirchen, 1891-1991, herausgegeben von der evangelischen Kirchengemeinde, Damme 1991; St. Bonifatius zu Neuenkirchen, 1905-2005, Chronik aus Anlaß des 100jährigen Kirchenjubiläums, herausgegeben von der katholischen Kirchengemeinde, Lohne 1905; zur Ortsgeschichte Vörden: H. Rothert, Stiftsburg und Flecken Vörden, Osn. Mitt. 42, S. 1ff.; A. Hake, Vörden, Geschichte der Stiftsburg, des Fleckens und der Bauerschaften, Schriftenreihe des Kreisheimatbundes Bersenbrück, Nr. 25, Quakenbrück 1985; 50 Jahre Heimatverein Vörden e.V., 1935-1985, herausgegeben vom Heimatverein Vörden
- ¹⁶ Nach H. Rothert, s. Anm. 5, wurde ein solch enger Durchgang im Mittelhochdeutschen als „Vorde“ bezeichnet. Der Name Vörden ist erstmals 1341 urkundlich erwähnt.
- ¹⁷ Dietrich von Horne stammte von der benachbarten Horneburg in Bieste; s.a. Bieste 875 Jahre, s. Anm. 15
- ¹⁸ G. Wrede, s. Anm. 6, S. 256, Stichwort „Vörden“, Ziff. 2; H. Rothert, s. Anm. 5, S. 17, 22, mit Hinweis auf Acta Osnabrück II, S. 164 für 1387 und Cod. Const. Osn. I, S. 753 für 1391
- ¹⁹ G. Wrede, s. Anm. 6, S. 258, Stichwort „Amt Vörden“ mit Hinweis auf Acta Osn. II, S. 47 ff.
- ²⁰ s. dazu u.a. H. Rothert, s. Anm. 5, S. 30 ff.
- ²¹ H. Rothert, s. Anm. 5, S. 47
- ²² Gründungsurkunde wiedergegeben bei H. Rothert, s. Anm. 5, S. 51 ff., mit Hinweis auf Fundstelle im StArch. Osn. (Henselers Urkundensammlung V, S. 351 f.), Kopie des 17. Jhdts.
- ²³ G. Wrede, s. Anm. 6, S. 258, mit Hinweis auf Osn. Geschichtsquelle Bd. V, S. 35
- ²⁴ Übersetzung der Gründungsurkunde in: 800 Jahre Neuenkirchen, s. Anm. 15, S. 29 ff.
- ²⁵ Zu den gemischten Verhältnissen, die in ähnlicher Form auch Damme betrafen, s. u.a.: J. Kessel, Die „Dammer Frage“ im Streit zwischen Münster und Osnabrück, in: Damme, Eine Stadt in ihrer Geschichte, Sigmaringen 1993, S. 111-144; H. C. Poeschel, Ein Jahrhundert-Streit um die Dammer Grenzen im Spiegel von Karten 1691-1791, in: Damme (w.o.), S. 145 ff.; H. Prüllage, Kirchlich zu Osnabrück gehörig und weltlich ein osnabrückisch-münstersches Gemisch und Der lange Weg zu einer Grenz- und Gebietsregulierung, in: St. Bonifatius, s. Anm. 15, S. 21 ff. und S. 24 ff.
- ²⁶ 1668 trat das Domkapitel zu Osnabrück mit Genehmigung des Papstes u.a. die geistlichen Rechte im Amt Vechta gegen eine Entschädigung an Münster ab. Die Kirchspiele Damme und Neuenkirchen blieben jedoch davon ausgenommen.
- ²⁷ Aufgrund der Übertragung des Gogerichts in Damme durch König Heinrich VII (Osn. UB, Bd. 2, Nr. 200) erhielt Osnabrück zwar das wesentliche Herrschaftsrecht im Bereich Damme-Neuenkirchen, verlor dieses aber schon bald durch Verkauf und Verpfändung.
- ²⁸ Die Mehrheit der Einwohner gehörte zu Osnabrück. Beide Bischöfe hatten Vögte als ihre Vertreter. Nach einer um 1600 gefertigten Höfeliste (St.Arch. Osn., Rep. 100, Abschn. 9, Nr. 2a) waren von 162 Hofstellen 135 nach Osnabrück (87,3%) und 27 nach Münster (16,7%) zugeordnet.
- ²⁹ H. C. Poeschel, Ein Jahrhundert-Streit um die Dammer Grenzen im Spiegel von Karten, s. Anm. 25, S. 145 ff.; St.Arch. Osn., K. 533, Nr. 74 (Treu)
- ³⁰ Während der Herrschaft eines evgl. Bischofs lag die geistliche Hoheit über die Katholiken beim Erzbischof von Köln und dem Domkapitel in Osnabrück.

- ³¹ A. Schomaker, Gemeinsames Gotteshaus für Katholiken und Protestanten, in: 800 Jahre Neuenkirchen, s. Anm. 1, S. 32 ff.; dort auch: Abschrift des Protokolls über die Auflösung des Simultaneums, S. 37; H. Prüllage, Reformation, Gegenreformation und Simultaneum, in: Bonifatius-Kirche, s. Anm. 15, S. 34 ff.; A. Bohne, Das Zusammenleben der beiden Kirchengemeinden während der Zeit des Simultaneums, und Aufhebung des Simultaneums und Bau einer neuen Kirche, in: Bonifatius-Kirche, s. Anm. 15, S. 38 ff. und S. 54 ff.
- ³² J. Kessel, s. Anm. 25; H. Prüllage, Der lange Weg, s. Anm. 25
- ³³ Die von Münster und Osnabrück behaupteten Grenzen und die damals vorgesehene neue Grenze sind wiedergegeben in einer Karte des Landmessers Treu um 1730 (StArch. Osn., K. 533. Nr. 74), s. a. Anm. 29
- ³⁴ J. Kessel, s. Anm. 25, dort insbes. S. 124
- ³⁵ Dieser Punkt wird ausdrücklich in einer „Explifikation“ hervorgehoben, die einer von dem Landmesser Hildebrandt 1804 gefertigten Karte zu dem 1730 vorgesehenen Grenzverlauf beigelegt ist (St.Arch. Oldbg., Best. 298, Z. 124)
- ³⁶ Bischof Friedrich von Yorck aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg trat am 29.10.1802 die Rechte am Bistum Osnabrück an seinen Vater, den Kurfürsten von Hannover und König von England, ab.
- ³⁷ Reichsdeputationshauptschluss 1803
- ³⁸ St.Arch. Oldbg., Best. 35, Nr. 18a - e
- ³⁹ „Documentum Dismembrationis“ v. 29.10.1828 des Apostolischen Provikars von Osnabrück (Pfarrarchiv Lage, B. 2, Nr. 49)
- ⁴⁰ Regulativ des Evgl. Consistoriums in Osnabrück v. 29.11.1828 (St.Arch. Osn., Rep. 350, Nr. 1339); eine vorläufige Regelung war bereits 1821 getroffen worden (C. H. Eberhardt, Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben des Kg.R. Hannover, Hann. 1840, 4. Bd., S. 33 ff.).
- ⁴¹ Convention von Oliva v. 05.01.1830; s.a. H. Prüllage, Die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten nach 1817, in: Bieste 875 Jahre, s. Anm. 15; und H. Prüllage, Der lange Weg, in: St. Bonifatius-Kirche, s. Anm. 15, S. 24 ff.
- ⁴² H. Prüllage, Die Teilung von 1817, in: Bieste 875 Jahre, s. Anm. 15, S. 31 ff.
- ⁴³ St.Arch. Oldbg., Best. 70, Nr. 2040; evgl. Pfarrarchiv Neuenkirchen, Nr. 89
- ⁴⁴ wie Anm. 43, darin Bericht des Amtmanns Hendorff in Damme v. 14.10.1866, auszugsweise abgedruckt in: Bieste 875 Jahre, s. Anm. 15, S. 40 ff.
- ⁴⁵ Der Freistaat Oldenburg bestand aus den Landesteilen Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld (die Reform erfolgte für den Landesteil Oldenburg). Auf Grund der Verordnung Nr. 55 der Britischen Besatzungsmacht v. 25.02.1946 wurde der Freistaat Oldenburg aufgehoben und der Landesteil Oldenburg in das neu gegründete Land Niedersachsen aufgenommen.
- ⁴⁶ Gesetz über die Verbilligung und Vereinfachung der Verwaltung (Vereinfachungsgesetz) v. 27.04.1933 (Oldbg. GBl, S. 117 ff.)
- ⁴⁷ Theilen/Carstens, Die Oldbg. Verwaltungsreform 1933, Oldbg. 1934, S. 37
- ⁴⁸ Durch Verordnung des RMin.Inn. v. 28.11.1938 wurden die Ämter in Landkreise umbenannt.
- ⁴⁹ § 2, Ziff. 17-19 und § 7, Vereinfachungsgesetz, s. Anm. 46
- ⁵⁰ Auf „Anordnung der Militärregierung“ erlassene Verordnung des Oldbg. Staatsministeriums v. 25.05.1946 (Oldbg. GBl. v. 05.06.1946, S. 29 ff.)
- ⁵¹ J. Kampsen, Kirchspielvögte - Gemeindevorsteher - Bürgermeister, in: Holdorf 1188-1988, S. 499 ff.; zunächst für kurze Zeit Bgm. Südbeck, ab Juli 1945 Liening; lt. Gemeinderatsprotokoll Neuenkirchen v. 27.03.1946 musste Bgm. Berndmeyer in Neuenkirchen auf Anordnung der Militärregierung „wegen politischer Tätigkeit“ sein Amt aufgeben. B. kam aus Vechta. Welcher Art seine politische Tätigkeit war, wird nicht gesagt. Auf Berndmeyer folgte der Bauer F. Knollenberg aus Neuenkirchen.

- ⁵² wie Anm. 51
- ⁵³ Theilen/Carstens, s. Anm. 47, S. 4 ff.; W. Günther, Freistaat und Land Oldenburg 1918-1946, in: A. Eckhardt, H. Schmidt, Geschichte des Landes Oldenburg, Oldenburg 1987, S. 459 ff.
- ⁵⁴ u.a. wurden Unterschriftenaktionen durchgeführt. In Friesoythe beteiligten sich allein 6.500 Bürger. In Wildeshausen fand eine öffentliche Kundgebung mit über 750 Teilnehmern statt.(s. W. Günther, Anm. 53) Leider liegen keine Unterlagen dazu vor, ob es auch in Neuenkirchen und Holdorf zu ähnlichen Aktionen kam.
- ⁵⁵ Eine vollständige Wiedergabe der VO befindet sich bei Theilen/Carstens, s. Anm. 47, S. 6
- ⁵⁶ Nds. Gesetz v. 10.05.1972 (GVBl., S. 81, Osn.-Gesetz); Vörden, Hörsten und Hinnenkamp gehörten zum Landkreis Bersenbrück, bis dieser in den 1972 gebildeten Großkreis Osnabrück aufging.
- ^{56a} Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Vechta-Cloppenburg v. 11.02.1974
- ⁵⁷ Gemeinderatsprotokolle Vörden, Hörsten, Hinnenkamp (gemeinsame Sitzung) v. 01.12.1969 und Neuenkirchen v. 16.12.1969
- ⁵⁸ J. Kuropka, Der Kampf um den Landkreis Vechta, 1965-1977, Vechta 1997, S. 27 ff.
- ⁵⁹ Nds. Gesetz v. 10.05.1972, s. Anm. 56; W. Kreft, Gebiets- und Verwaltungsreform im Osnabrücker Land - Denkschrift zum Inkrafttreten des Osnabrück-Gesetzes 1972, Osnabrücker Land, Heimat-Jahrbuch 1997, S. 341 ff. (Teil I) und 1998, S. 181 ff. (Teil II)
- ⁶⁰ Nds. Gesetz v. 05.06.1977 (GVBl., S. 233 ff.), Ahtes Gesetz zur Verwaltungs- u. Gebietsreform
- ⁶¹ Nds. Gesetz v. 30.03.1966
- ⁶² s. dazu u.a. die Ausführungen im Gesetzentwurf zum Gesetz v. 11.02.1974, s. Anm. 72
- ⁶³ Der Reg. Bez. Osnabrück wurde durch Art. II des Achten Ges. zur Verw.- u. Gebietsreform aufgelöst.
- ⁶⁴ durch Osn.-Gesetz 1972, s. Anm. 56
- ⁶⁵ In Quakenbrück gab es Bestrebungen, sich - möglichst mit dem Artland - Cloppenburg anzuschließen. In Melle bestanden Vorstellungen von zwei Schalenkreisen um Osnabrück mit Sitz in Melle und Osnabrück. Im Raum Fürstenau gab es Bestrebungen, die auf einen Anschluss an Lingen gerichtet waren. Die Stadt Osnabrück drängte auf Bildung einer Flächenstadt mit großen Teilen des Landkreises Osnabrück; s. dazu: Kreft, s. Anm. 59, Teil I (1977)
- ⁶⁶ LTDrs. 7/925
- ⁶⁷ Az. 32.2. - 01470/183
- ⁶⁸ Gem.Rat Neuenkirchen v. 01.06.1973
- ⁶⁹ Gem.Rat Hörsten v. 27.06.1973
- ⁷⁰ Gem.Rat Hinnenkamp, zitiert in: LTDrs. 7/2116 (Gesetzentwurf), S. 41
- ⁷¹ Gem.Rat Vörden zitiert in: LTDrs. 7/ 2116
- ⁷² LTDrs. 7/2116, S. 41, 42, Ziff. 5
- ⁷³ Unter Nr. 4 der Begründung zu § 2 des Osn.-Ges. ist bzgl. Rieste/Bieste ausgeführt: *Die Gemeinden Rieste und Bieste haben einstimmig die Zuordnung nach Bersenbrück gefordert. Dem trägt der Entwurf Rechnung. Dafür war u.a. maßgebend, daß auf dem Gebiet der Alfhausen, Rieste und Bieste ein Erholungsgebiet mit dem sog. „Alfsee“ geplant ist. Bei einer Einbeziehung von Rieste und Bieste in den Bereich der Gemeinde Neuenkirchen (Oldenburg) würde die Gemeindegrenze künftig durch den Alfsee verlaufen.*
- ⁷⁴ Oldenburgische Volkszeitung (OV) v. 01.03.1975
- ⁷⁵ Insbesondere von Neuenkirchen aus wurde dieser Wunsch bei jeder sich bietenden Gelegenheit vorgetragen, wobei man auch Unterstützung in Vörden, Hörsten und Hinnenkamp fand.
- ⁷⁶ Von den 7 Ratsherren aus Bieste stimmten am 11.03.1970 4 mit Ja, 1 mit Nein, 1 enthielt sich der Stimme, 1 war nicht anwesend. 103 Bürger richteten daraufhin ein - erfolgloses - Protestschreiben an den Innenminister. Dem Schreiben ist im Übrigen zu entnehmen, dass die

Bevölkerung nicht, wie sonst üblich, durch Laufzettel von der Sitzung verständigt wurde und den 7 Ratsmitgliedern die Tagesordnung erst zwei Tage vor der Sitzung mitgeteilt wurde. Ein wesentlicher Grund für die ablehnende Haltung dürfte wohl die Befürchtung gewesen sein, ein Anschluss an Neuenkirchen könne einen Anschluss an den Kreis Vechta zur Folge haben.

⁷⁷ Az. 32-01470/210

⁷⁸ LTDrs. 8/1000

⁷⁹ LTDrs. 8/1000, S. 94, Ziff. 4.2

⁸⁰ OV v. 05.11. und 07.11.1975 und BN v. 06.11.1975

⁸¹ Es wurde u.a. eine von der Jungen Union initiierte Unterschriftenaktion durchgeführt, die insbesondere in den näher bei Damme gelegenen Bauerschaften erheblichen Zuspruch fand. In Grapperhausen sprachen sich 85% für einen Verbleib bei Vechta und dem Nahbereich Damme aus. Kennzeichnend für die Stimmung war auch das Abstimmungsergebnis in der Altgemeinde Neuenkirchen zum Volksentscheid über die Wiederherstellung des Landes Oldenburg v. 19.01.1975. Von 2.022 Stimmberechtigten hatten sich 1.344 (66,47%) beteiligt und davon 1.205 (89,66%) ein positives Votum für Oldenburg abgegeben. Zum Vergleich: Im Kreis Vechta hatten sich bei beachtlicher Wahlbeteiligung 62,56% für Oldenburg ausgesprochen. Dieses wurde allgemein als Protest gegen die geplante Kreisreform aufgefasst und war auch so vom Aktionskomitee zur Erhaltung des Kreises Vechta instrumentalisiert worden (s. J. Kuroпка, Der Kampf um den Landkreis Vechta, Anm. 58, S. 57/58).

⁸² Besonders deutlich wird dieses am Beispiel des SPD-Ratsherrn Gustav Stein. Er war in der vorauf gegangenen Wahlperiode der einzige Landtagsabgeordnete aus dem Kreis Vechta und hatte sich in dieser Eigenschaft auch, wie es seine Pflicht war, für den Kreis Vechta und seinen Erhalt eingesetzt. Als Sprecher der SPD-Fraktion befürwortete er jedoch in der Gem.Ratssitzung v. 18.11.1975 in unzweideutiger Weise den Beschluss: Wir haben damals versprochen, zusammen mit den neuen Gemeinden uns dem Landkreis Osnabrück anzuschließen. Ich kann mich heute nur in diesem Sinne entscheiden. Er habe, wie er gegenüber einem Pressevertreter äußerte, die ganze Nacht kein Auge zugetan. Für die vier CDU-Ratsherren aus Neuenkirchen, die sich für den Beschluss ausgesprochen hatten, hatte dieses in der kurz darauf durchgeführten Kandidatenaufstellung für die Gemeinderatswahl noch Folgen. Bgm. Escher wurde auf den letzten Listenplatz gesetzt, Dr. Heuer kam später nur als Nachrücker zum Zuge. Die Ratsherren Prues und Prüllage wurden nicht mehr nominiert.

⁸³ Nds. GVBl. 1990, S. 113

⁸⁴ LTDrs. 11/4796, S. 4

⁸⁵ BverfG. 2, BvR. 470/90, 650/90, 707/90

⁸⁶ VO Nds.IMin v. 10.10.1990 (GVBl. 449)

⁸⁷ H. Prüllage, Die fehlgeschlagene Korrektur der Gemeindegebietsreform 1990, in: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 2008, S. 194 ff.

⁸⁸ s. Anm. 85, Leitsatz 3

⁸⁹ s. Anm. 85, S. 87

⁹⁰ s. Anm. 85, S. 38

⁹¹ s. Anm. 85

⁹² LTDrs. 4796, S. 12 zu § 3 (Neuenkirchen), Ziff. 3 und 4 a.E.

⁹³ s. Anm. 85, S. 44

⁹⁴ Genehmigung des Nds.IMin. v. 27.07.1993 - AZ: 31-1-10002/13N1; dem lag ein einstimmiger Antrag des Gemeinderates zugrunde.

Tim Unger

Der Abriss einer halben Sakristei und seine Folgen

Ein Beitrag zur Auslegungsgeschichte der
„Capitulatio perpetua“ im Kirchspiel Neuenkirchen
im 18. Jahrhundert

Rechtliche Regelung des Simultaneums in Neuenkirchen
Konfessionelle Existenz konnte in der Frühen Neuzeit nicht losgelöst vom Reichsrecht gelebt werden. Jede der entstehenden Konfessionen, sowohl das Luthertum als auch die reformierten Kirchen und sogar das Täuferium in seiner Entstehungsphase, aber ebenso der römische Katholizismus als Bekenntniskirche, nahm für sich in Anspruch, die einzig relevante Äußerung rechten christlichen Glaubens zu sein. Andere Äußerungen waren Häresie (Ketzerei), aber auch Widerstand gegen die Ordnung. Die Obrigkeit hatte die Aufgabe, in ihrem Territorium ordnungswidrige Entwicklungen, unter die eben auch besagte Häresie fiel, zu unterdrücken und Zuwiderhandelnde zu bestrafen.

Die widerstreitenden Konfessionen versuchten in der Mitte des 16. Jahrhunderts, auch auf der Ebene des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation die Uniformität des Glaubens wiederherzustellen, da – wie beschrieben – ein Nebeneinander unterschiedlicher Konfessionen in einem Territorium undenkbar war. Weil allerdings Religionsgespräche zu keiner Kirchenunion geführt hatten und sich in militärischen Auseinandersetzungen keine der konfessionell geprägten Reichsstände durchsetzen konnte, kam es durch den Passauer Vertrag von 1552 und vor allem den Augsburger Religionsfrieden von 1555 zu einer Regelung, die zwar für die einzelnen Territorien die Einheit von Bekenntnis und Landesherrschaft bestätigte, aber im Reich ein Nebeneinander von zwei Konfessionen – römischer Katholizismus und die „Augsburgische Konfession“, also das Luthertum – sanktionierte. Diese zwei Konfessionen – das reformierte Bekenntnis blieb noch (bis 1648) außen vor – wurden